

Nachrichten 02/2014

In diesen Nachrichten möchten wir über die Verordnung des Gesundheitsministeriums Nr. 116/2014 Slg. informieren, die am 1.5.2014 in Kraft getreten ist.

Die Verordnung regelt unter anderem auch den Ausweis der Anzahlungen für Gesundheitsversicherung, weiters Jahresabrechnung der Gesundheitsversicherung und legt auch ein Muster der Mitteilung über die Einkünfte der Dividendenempfänger fest, die der Gesundheitsversicherung in der Slowakei unterliegen.

Die Verordnung regelt die Jahresabrechnung der Gesundheitsversicherung und die Vorgangsweise bei der Jahresabrechnung der Gesundheitsversicherung, die für das Jahr 2013 bis zum 30.9.2014 durchzuführen ist; für die Versicherten mit der Verlängerten Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis zum 31.10.2014.

Die Gesundheitsversicherung für die Jahresabrechnung der Gesundheitsversicherung erfolgt automatisch, es ist nicht erforderlich, es zu beantragen.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass in der Beilage 2 der Verordnung der Muster für die „**Mitteilung über die Einkünfte für das Jahr 20...**“ betreffend die empfangenen Dividenden angeführt ist, und zwar die:

- für die Buchhaltungsperiode 1.1.2011 bis 31.12.2012 ausgewiesen sind; es ist die Summe der Dividenden anzuführen, die den Betrag der minimalen Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Auszahlung überschritten hat. Falls diese Dividenden im Jahr 2013 ausbezahlt wurden, ist nur die Summe anzuführen, die 393,00 EUR überschreitet
- Empfang der Dividenden aus dem Ausland
- Empfang der Dividenden, die nicht bei der Gesundheitsversicherung ausgewiesen sind (zB bei liquidierten Personen, die Dividenden ausbezahlt haben)

Die Mitteilung über die Einkünfte für das Jahr 2013, in der die im Jahr 2013 ausbezahlten Dividenden für das Jahr 2011 bzw. 2012 angeführt sind, bzw. über die aus dem Ausland im Jahr 2013 empfangenen Dividenden ist bei der Versicherung bis zum **31. Mai 2014 einzureichen**.

Die für das Jahr 2013 erzielten Dividenden, die im Jahr 2014 in der Slowakei ausbezahlt werden, unterliegen nach dem Gesetz Nr. 580/2004 Slg. über Gesundheitsversicherung der Anzahlungspflicht und daher sind sie nicht in der Mitteilung anzuführen.

Muster der Mitteilung samt Erklärungen in slowakischer Sprache befindet sich in der Beilage.

Das in diesen Nachrichten angeführtes Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.